

Bericht der staatlichen Deputation für Inneres**Mehr Sicherheit für Deutschland und Bremen****I. Bericht der staatlichen Deputation für Inneres**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den genannten Antrag mit Beschluss zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Inneres überwiesen. Die staatliche Deputation für Inneres hat den Antrag in seiner Sitzung am 14. Juni 2017 beraten. Die Deputation berichtet entsprechend wie folgt:

Der Senator für Inneres legt der staatlichen Deputation für Inneres folgenden Bericht zur Beratung und Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) vor.

Beschlussvorschlag des Antrags:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) sieht den Einsatz von Fußfesseln (auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung) zur besseren Überwachung der Aktivitäten und Bewegungen von sogenannten Gefährdern ebenso als wichtigen Beitrag zur verbesserten Prävention gegen terroristische Vorbereitungen an, wie die Erlaubnis zur Durchführung der Schleierfahndung in Bremen. Sie fordert den Senat auf, die Einführung diesbezüglicher Regelungen im Bundesrahmen und/oder durch entsprechende Regelungen im Bremischen Polizeigesetz zu unterstützen. Ebenso soll die Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen verstärkt zum Einsatz kommen.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) hält eine richterlich angeordnete verbesserte Möglichkeit der Ingewahrsamnahme von Gefährdern, insbesondere mit islamistischen und terroristischen Zielen, für dringend geboten. Sie fordert den Senat auf,
 - a) im Bremischen Polizeigesetz die Möglichkeit eines mindestens bis zu 14-tägigen „Unterbindungsgewahrsams“ zu schaffen, mit dem Ziel, Gefährder an der Ausführung einer mutmaßlich unmittelbar bevorstehenden Straftat hindern zu können,
 - b) die Initiativen zur Verlängerung der Abschiebehaft und zur Schaffung eines zusätzlichen Haftgrundes für Gefährder im Rahmen des Ausländerrechts zu unterschützen.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) unterstreicht die Bedeutung der föderalen Struktur in der Sicherheitsarchitektur. Bremen ist damit gleichzeitig Objekt und Subjekt in der aktuellen Diskussion und muss sich hierbei aktiv und konstruktiv einbringen. Föderale und auch gewachsene rechtliche Bedingungen dürfen keine Schwäche sein oder als eine solche wahrgenommen werden und bedürfen auch angesichts aktueller Ereignisse der Überprüfung und gegebenenfalls der Neujustierung mit dem Ziel, den Schutz der Bürger möglichst wirkungsvoll zu gestalten. Die Bürgerschaft (Landtag) spricht sich deshalb dafür aus, die Kompetenzen des Bundes bei der Abschiebung, beim Verfassungsschutz sowie bei den polizeilichen Staatsschutzaufgaben zu stärken. Dies schließt auch organisatorische Zusammenlegungen unter der Verantwortung des Bundes mit ein.

4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat schließlich auf, umfassendere und weitere Konsequenzen aus den Erfahrungen des letzten Jahres mit den terroristischen Aktivitäten und Anschlägen zu ziehen und entsprechende Initiativen auf allen Ebenen zu unterstützen. Hierzu gehört zum Beispiel eine Ausweitung und verschärfte Durchsetzung der Residenzpflicht von Gefährdern ohne deutsche Staatsbürgerschaft in einer engeren Kooperation der Bundesländer, sowie eine Verbesserung der Identitätsfeststellung auf der Grundlage umfassender biometrischer Daten, gegebenenfalls auch rückwirkend.

Darüber hinaus verweist die Bürgerschaft (Landtag) auf die diesbezüglichen Aussagen der an die staatliche Deputation für Inneres überwiesenen Drucksache 19/296 („Pakt für die Innere Sicherheit“), und hält nach wie vor einen umfassenden Sicherheitspakt für Deutschland für erforderlich, der neben der Verbesserung der rechtlichen Bedingungen und der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auch deren verbesserte und verbindlich vereinbarte Ausstattung auf allen Ebenen der Sicherheitszusammenarbeit zum Ziel hat.

- Zu 1) Die elektronische Fußfessel ist nach geltender Rechtslage ein ausschließliches Instrument der Führungsaufsicht. Ihr Einsatz ist in § 68 b StGB geregelt. Die Voraussetzungen sind im Einzelnen in § 68 b Satz 2 Nrn. 1 - 4 StGB bestimmt. Im Wesentlichen sollen mit der Weisung, eine solche Fußfessel zu tragen, andere im Rahmen der Führungsaufsicht zur Rückfallvermeidung getroffene Maßnahmen ergänzt und die Bevölkerung von rückfallgefährdeten Straftätern geschützt werden. Zum Tragen einer Fußfessel können nur verurteilte Personen verpflichtet werden, die nach Haftentlassung unter Führungsaufsicht stehen.

Eine Ausweitung dieses Instruments auf sogenannte Gefährder könnte sich wegen des erheblichen Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte Betroffener im Gefahrenabwehrrecht vermutlich nur auf Personen beziehen können, die hochrangige Rechtsgüter gefährden, wie z. B. Leib, Leben oder Freiheit und bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine solche Rechtsgutverletzung zu erwarten ist. Die Polizei müsste die Tatsachen, die der Begründung eines solchen Verdachts zugrunde liegen, in einer Anordnung gegenüber der betroffenen Person offen legen. Es ist anzunehmen, dass die Maßnahme nur mit richterlicher Bestätigung zulässig sein wird.

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zu dem Instrument der elektronischen Fußfessel angekündigt. Der Senator für Inneres unterstützt grundsätzlich dieses Vorhaben und wird angemessene Vorschläge in den Ausschüssen des Bundesrats unterstützen.

Als Schleierfahndung ist die verdachtsunabhängige Identitätsfeststellung (teilweise einschließlich Durchsuchung) von Personen im Grenzgebiet (bis 30 km Tiefe), in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs sowie auf Verkehrswegen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr zu bezeichnen. Die Identitätsfeststellung muss erforderlich sein zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität (vergleiche z. B. Artikel 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG By). Eine Regelung, die dies zulässt, besteht im Bremischen Polizeigesetz nicht.

Davon zu unterscheiden ist die verdachtsunabhängige Personenkontrolle an sogenannten besonderen Kontrollorten, an denen die Identität überprüft und Personen durchsucht werden können. Derzeit sind in der Stadt Bremen sechs besondere Kontrollorte festgelegt, in Bremerhaven einer. Es muss sich dabei um Orte handeln, an denen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden.

Ob es sinnvoll ist, in Bremen die Schleierfahndung einzuführen, erscheint zweifelhaft. Ein Grenzgebiet als EU-Außengrenze existiert

nicht (die Häfen als Sondergebiet bleiben ausgenommen). In den bremischen Häfen findet überwiegend Warenumsschlag, aber eher wenig Personenverkehr statt. Als Straße mit erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr käme allenfalls die Autobahn A 1 in Betracht, die allerdings nur in geringem Umfang über bremisches Staatsgebiet führt. Ob der Bremer Hauptbahnhof oder der Bremer Flughafen als öffentliche Einrichtungen des internationalen Verkehrs anzusehen sind, dürfte ebenfalls nicht überzeugend zu begründen sein. Falls der Flughafen oder die Häfen für Schleierfahndungen in Frage kämen, müsste man auch deutlich machen können, dass das dort bestehende Instrumentarium der Einreisekontrolle nicht ausreicht, um die erwähnten Phänomene wirkungsvoll bekämpfen zu können. Im Übrigen verfügt die Bundespolizei an den Örtlichkeiten Flughafen und Bahnhof über die Möglichkeit der verdachtsunabhängigen Kontrolle unter bestimmten Voraussetzungen (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG), sodass eine ergänzende Regelung im Bremischen Polizeigesetz auch aus diesem Grund nicht erforderlich erscheint.

In wird Bremen das Projekt „Neuordnung der Videoüberwachung der Polizei Bremen“ für das Bremer Stadtgebiet durchgeführt. Der Einsatz von Videokameras an verschiedenen Örtlichkeiten wurde und wird weiter geprüft. Verschiedene Bereiche, wie z. B. große Einkaufszentren, der Hauptbahnhof etc. verfügen bereits über Videotechnik. Eine mögliche gemeinsame Nutzung wird – auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten – geprüft.

Darüber hinaus soll der Einsatz mobiler Videoüberwachung sowohl dem Schutz, wie auch dem Eigensicherungsgedanken der Beamten dienen.

Der Einsatz der mobilen Videoüberwachungssysteme erfolgt ausschließlich im öffentlichen Raum und ist zunächst grundsätzlich auf die Bereiche der Disko-Meile und der Sielwallkreuzung begrenzt. Das Pilotprojekt wurde am 4. November 2016 gestartet.

- Zu 2a) Gewahrsame sind nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 BremPolG bereits möglich, über Zulässigkeit und Dauer muss ein Richter unverzüglich entscheiden (§ 16).
- Zu 2b) Der Bundestag hat das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht beschlossen. Auf der 958. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 2017 wird der Gesetzesentwurf beraten (GE: § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG).
- Zu 3) Eine Mehrheit für grundlegende Änderungen bei der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern ist in Bundesrat und Bundestag nicht absehbar.

Bei der Frage der Aufenthaltsbeendigung von Ausreisepflichtigen haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder mit der Kanzlerin vereinbart verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, die diese Verfahren beschleunigen soll. Dazu gehört auch, dass der Bund mehr Verantwortung im Bereich Abschiebungen übernehmen soll, da ausschließlich der Bund im Außenverhältnis zu den Herkunftsländern agieren kann.

- Zu 4) Bereits nach derzeitiger Rechtslage werden von allen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) registrierten Ausländern Fingerabdrücke (= biometrische Daten) bei der erkennungsdienstlichen Behandlung abgenommen. Gleichzeitig erfolgt auch eine Abnahme von Fingerabdrücken im strafprozessualen Verfahren. Die Daten werden in Inpol gespeichert und stehen bundesweit für eine eindeutige Identifizierung zur Verfügung. Ein Bedarf für die Abnahme weiterer biometrischer Daten (Iris, Blutgefäßmuster) wird derzeit seitens der Polizei nicht gesehen.

Darüber hinaus verweist die Bürgerschaft (Landtag) auf die diesbezüglichen Aussagen der an die staatliche Deputation für Inneres überwiesenen Drucksache 19/296 („Pakt für die Innere Sicherheit“), und hält nach wie vor einen umfassenden Sicherheitspakt für Deutschland für erforderlich, der neben der Verbesserung der rechtlichen Bedingungen und der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auch deren verbesserte und verbindlich vereinbarte Ausstattung auf allen Ebenen der Sicherheitszusammenarbeit zum Ziel hat.

Siehe hierzu den Bericht an die Bremische Bürgerschaft zu der BB-Drucksache 19/296.

II. Beschlussempfehlung:

Die staatliche Deputation für Inneres empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft mit den Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und DIE LINKE bei Gegenstimmen der CDU und BIW und der Enthaltung der FDP den Antrag abzulehnen.

Wilhelm Hinners
(Vorsitzender)

Thomas Ehmke
(Staatsrat)